

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1979)
Heft: 2

Artikel: Mitteilung des Departements des Innern des Kantons St. Gallen über die briefliche Stimmabgabe (auch für Liechtenstein-Schweizer massgebend)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und drucktechnischen Gründen kürzer angesetzt werden als jene für Volksabstimmungen, die 3 Wochen beträgt. Der Bundesrat wird in einem Kreisschreiben zu den Nationalratswahlen die Kantone ersuchen, das Stimmaterial der Auslandschweizer so früh als möglich den Anwesenheitsgemeinden in der Schweiz zuzustellen.

Das Stimmaterial dürfte demnach nicht vor dem 11. Oktober vorliegen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die briefliche Stimmabgabe bis spätestens 18. Oktober zu erfolgen hat, damit die Unterlagen zur Auszählung rechtzeitig im Stimmbüro eintreffen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundeskanzlei

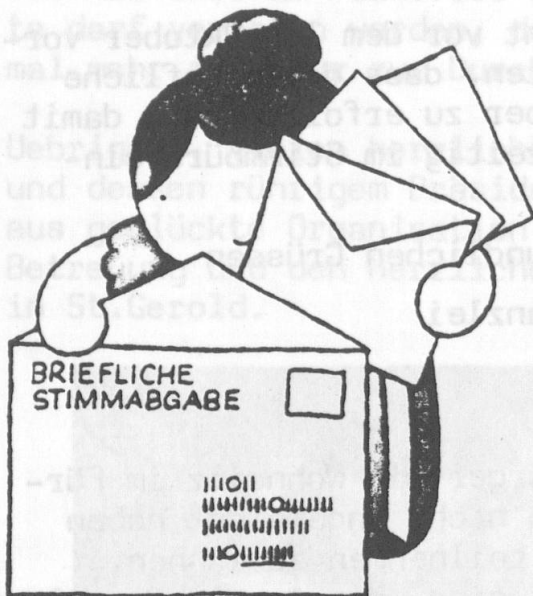
Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, die sich noch nicht angemeldet haben um an Eidg. Abstimmungen und Wahlen teilnehmen zu können, sollten, wenn sie daran interessiert sind, die Anmeldeformulare mindestens 1 Monat vor der nächsten Abstimmung einreichen. Die entsprechenden Formulare können beim Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein jederzeit bezogen werden.

Mitteilung des Departements des Innern des Kantons St.Gallen über die briefliche Stimmabgabe (auch für Liechtenstein-Schweizer massgebend)

Briefaufgabe frühestens drei Wochen (= frühestens am drittletztten Sonntag) vor dem Abstimmungssonntag, andererseits aber rechtzeitig genug, dass Ihre Stimme spätestens am Samstag vor dem Abstimmungssonntag um 12 Uhr bei der Gemeindeverwaltung (Stimmregisterbüro) eintrifft.

Auf Ihrem Stimmausweis oder auf einer Beilage zum Stimmausweis finden Sie eine vorgedruckte Erklärung, die besagt, dass die briefliche Stimmabgabe dem Willen des Stimmberechtigten entspricht. Diese Erklärung müssen Sie eigenhändig unterschreiben, damit Ihre briefliche Stimmabgabe gültig ist. (Sie können eine solche Erklärung auch selber schreiben und dann persönlich unterzeichnen). Legen Sie Ihre Stimmzettel in ein privates Kuvert: je einen für jede Abstimmungsvorlage oder Wahl. Verschiessen Sie dieses Kuvert in ein zweites, grösseres Kuvert (Zustellkuvert) legen Sie alsdann:

- Das verschlossene Kuvert mit Ihren Stimmzetteln,
- den Stimmausweis und
- die unterzeichnete Erklärung, dass Sie brieflich stimmen wollen. (Diese Erklärung kann sich auf dem Stimmausweis befinden).



Dieses Kuvert schicken Sie frankiert und versehen mit dem Vermerk "Briefliche Stimmabgabe" an die Adresse des Stimmregisterführers Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Beispiel:

Briefliche Stimmabgabe
 An den
 Stimmregisterführer
 der Gemeinde
 9999 Beispielshausen

Wenn mehrere Personen (z.B. Ehepaare, Reisegruppen) gleichzeitig stimmen möchten, ist zu beachten:

- jeder Stimmende muss seine Willenserklärung zur brieflichen Stimmabgabe eigenhändig unterzeichnen.
- jeder Stimmende legt seine Stimmzettel in ein eigenes, privates Kuvert.
- jeder Stimmende legt seinen persönlichen Stimmausweis dazu.

Alle diese Unterlagen können dann in einem einzigen Kuvert dem Stimmregisterführer zugestellt werden.

Aufgepasst!

Das Fehlen einer einzigen Willenserklärung oder eines Stimmausweises macht die ganze Sendung ungültig.

Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger,
 Bei jeder Volksabstimmung ist auch Ihre Meinung gefragt. Entscheiden Sie mit! Bekunden Sie Ihren Willen mit Ihrem Stimmzettel. Neue Bestimmungen im Urnenabstimmungsgesetz machen es Ihnen leicht: leichter als es bisher war. Sie gewährleisten, dass eigentlich jeder Stimmberechtigte an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen kann, sei es

an der Urne selbst, durch vorzeitige Stimmabgabe oder durch briefliche Stimmabgabe

Zu den vorgängigen Ausführungen "unsere" Stellungnahme:

Diese nach unserer Meinung noch komplizierter werdende Durchführung der Abstimmungen für Auslandschweizer veranlasste uns, dem Departement des Innern des Kantons St.Gallen in einem Brief unsere Bedenken mitzuteilen. Im Antwortschreiben teilt uns das Departement mit: "Die briefliche Stimmabgabe erfolgt in den meisten Kantonen mit amtlichen Stimm- und Zustellkurtiven. Im Gegensatz dazu kennt das st.gallische Recht die briefliche Stimmabgabe mit privaten Stimm- und Zustellkurtiven. Diese für den Stimmbürger wohl weitestgehende und praktikabelste Lösung wurde auch bei der Revision des st.gallischen Gesetzes über die Urnenabstimmung beibehalten. Im Zusammenhang mit der anlässlich der Revision vorgenommenen Ausweitung des Kreises der zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten hat der Gesetzgeber die unterschriftliche Willenserklärung als Voraussetzung für die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe festgelegt. Das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe richtet sich - wie die Schweizerische Bundeskanzlei uns ausdrücklich bestätigt - auch für Auslandschweizer grundsätzlich nach kantonalem Recht. Aus diesem Grund ist deshalb auch für Auslandschweizer die unterschriftliche Willenserklärung gemäss Art. 16bis des Urnenabstimmungsgesetzes Voraussetzung für eine gültige briefliche Stimmabgabe."

Noch keine Revision der Auslandschweizerrechte

Nachdem in einzelnen Kantonen unterschiedliche Durchführungsbestimmungen bestehen, die teilweise die Teilnahme der Auslandschweizer erschweren, wurden seitens der zuständigen Stellen entsprechende Aenderungswünsche angebracht. Der Bundesrat erachtet den Zeitpunkt für eine Teilrevision des erst Anfang 1977 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer jedoch als verfrüht.

Der Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein erachtet jedoch eine Revision als sehr wünschenswert und möchte hoffen, dass Mittel und Wege gefunden werden können, die Teilnahme an Eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen auch denjenigen Bürgern zu ermöglichen, die kein Hochschulstudium absolviert haben. Dem Bürger werden ohnehin schon hohe Anforderungen abverlangt für eine Willensäusserung zu oft recht schwierigen Fragen. Eine einfachere Abstimmungsmöglichkeit würde sich auf die Stimmbeteiligung positiv auswirken.